

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN
LANDESREGIERUNG



Das Land
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft

An das

BM für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
per E-Mail: team.z@bmvrdj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz

BearbeiterIn: Mag.a Jutta Posch
Tel.: 0316/877-5435
Fax: 0316/877-4925
E-Mail: kija@stmk.gv.at
Internet: www.kija.steiermark.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: KIJ 60.07/2019-05

Graz, am 19.11.2019

Ggst.: Stellungnahme zum Bundesgesetz vom [...], mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden (Berufsrechtsänderungsgesetz 2020 – BRÄG 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die geplanten Änderungen betreffen in weiten Teilen die Thematik der Kinderrechte nicht. Lediglich die in Aussicht gestellten Änderungen des § 10 RATG haben Auswirkungen auf diesen Bereich. Daher bezieht die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark wie folgt Stellung:

Die geplante Anhebung der Bemessungsgrundlage in § 10 Abs. 4 lit. b RATG in „*Streitigkeiten über die eheliche Abstammung und in Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind*“ von derzeit EUR 1.740,- auf EUR 2.400,-, somit um knapp 40%, führt zu einer erheblichen Steigerung der Kosten in (außer)gerichtlichen Auseinandersetzungen in Teilbereichen des Kindschaftsrechts.

Die Präambel zur UN-KRK gibt als Leitbild vor, dass „*das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seine Persönlichkeit in einer Familie umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte.*“¹ Die herausragende Bedeutung dieser Vorgabe manifestiert sich insbesondere durch die verfassungsrechtliche Verankerung des „*Rechtes auf beide Elternteile*“ in Art. 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, wonach allen Kinder das Recht zusteht, bei ihren Eltern aufzuwachsen, oder zumindest einen regelmäßigen Kontakt zu beiden Eltern zu pflegen. Art. 8 EMRK stellt ein weiteres Fundament für ein Grundrecht auf eine Eltern-Kind-Beziehung dar. Auf einfachgesetzlicher Ebene erfolgt eine Konkretisierung durch die §§ 140 ff ABGB (Abstammung) bzw. in weiterer Folge in § 186 ABGB (Kontaktrecht). Das Recht auf regelmäßigen Kontakt soll sicherstellen, das auf der Blutsverwandtschaft beruhende Eltern-Kind-Verhältnis aufrechtzuerhalten.² Richtigerweise hat der OGH diesbezüglich klargestellt, dass es sich hierbei um ein Recht des Kindes handelt.³ Eine gute Eltern-Kind-Beziehung bildet nämlich eine essentielle Voraussetzung für eine gesunde psychische Entwicklung. Voraussetzung für ein funktionierendes Kontaktrecht ist die Kenntnis der eigenen Herkunft (Abstammung).

Darüber hinaus hat die Kenntnis der Abstammung auch Relevanz für den Unterhaltsanspruch. Nicht selbsterhaltungsfähige Kinder haben nämlich ex lege einen Unterhaltsanspruch gegenüber ihren El-

¹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, BGBl. 1992 II, Präambel.

² Weitzenböck in Schwimann, ABGB Taschenkommentar, § 187, RZ 3.

³ 7 Ob 8/09 s

tern. Dabei kommt es nicht darauf an, „auf welche Weise die – rechtliche – Abstammung des Kindes vom unterhaltspflichtigen Elternteil begründet wird (Gesetz, Anerkennung, Gerichtsentscheidung)⁴⁴. Der Unterhaltsanspruch dient der finanziellen Absicherung der berechtigten Kindesinteressen in sämtlichen Lebensbereichen und berührt daher eine Reihe von Kinderrechten wie z.B. das Kindeswohl, den Schutz vor Benachteiligung, oder das Recht auf Nahrung.

Die betragsmäßige Anhebung in § 10 Abs. 4 lit. B RATG erschwert den betroffenen Kindern den Zugang zum Abstammungsverfahren durch einen massiven Anstieg jener Kosten, welche in Abhängigkeit zur Bemessungsgrundlage stehen. Dies führt in weiterer Folge dazu, dass das Kinder- bzw. Menschenrecht auf persönlichen Eltern-Kind-Kontakt bzw. die finanzielle Absicherung durch den Unterhalt erheblich beschnitten wird. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark spricht sich daher entschieden gegen die Erhöhung der Bemessungsgrundlage des § 10 Abs. 4 lit, b RATG aus.

Freundliche Grüße



Mag.^a Denise Schiffrer-Barac
(Kinder- und Jugendanwältin)

4 Neuhauser in Schwimann, ABGB Taschenkommentar, § 231 RZ 14.